

Kapitel 11 - Verwaltung und Finanzen

1109 Hundesteuer 2017 bis 2023

Hunde/Steuerereinnahmen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8
Ersthunde	5.888	5.917	6.048	6.195	6.480	6.607	6.782
Zweithunde	453	480	507	532	556	568	565
weitere Hunde	43	45	51	44	65	67	72
Hunde mit Steuerermäßigung ¹	8	6	3	2	5	2	3
steuerfreie Hunde ²	21	20	20	21	24	30	31
Anzahl gesamt	6.413	6.468	6.629	6.794	7.090	7.374	7.453
Steuerereinnahmen in Tausend Euro	687	697	736	735	768	805^r	813

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Finanzen

¹ zum Beispiel Hunde zum Bewachen von Gebäuden

² Diensthunde kommunaler und staatlicher Stellen; Sanitäts- und Rettungshunde; Blindenführhunde und Hunde, die vorübergehend in Tierschutzanstalten untergebracht sind.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz. 2a Grundgesetz (GG). Aufwandssteuern sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen. Gleichzeitig werden durch die Hundesteuer ordnungspolitische Gesichtspunkte verfolgt, um einer allzu umfangreichen Hundehaltung und den damit verbundenen Verunreinigungen und der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen erhöht sich auch die Hundesteuer für Zweithunde und weitere Hunde.

Nach der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie und Finanzhoheit ist jede Kommune berechtigt, die Höhe der Aufwandssteuer für ihr Gebiet festzusetzen. Die Einkünfte aus dieser Steuer sind nicht zweckgebunden und werden als allgemeine Deckungsmittel zur Erfüllung der städtischen Aufgaben genutzt.